

Raindarts e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Raindarts e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rain am Lech.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) Ausübung und Pflege des Dartsports
 - b) Organisation und Ausrichtung von Dartturnieren
- (2) Der „Raindarts e.V.“ mit Sitz in Rain am Lech verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.
- (7) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - a) Pflege, Ausübung und Verbreitung des Dart-Sports
 - b) Teilnahme von Mannschaften an Dart-Turnieren
 - c) Teilnahme von Mannschaften an Dart-Ligen
 - d) gezielte Jugendförderung
 - e) Pflege, von Kontakten zu anderen Dart-Vereinen
 - f) Mitgliedschaft und Mitwirkung im Bayerischen Dart-Verband (BDV) e.V., im Deutschen Dartverband (DDV) e.V. und im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) e.V.
 - g) Pflege des Vereinsgeistes

§ 3 Eintragung des Vereins in das Vereinsregister

- (1) Der Verein „Raindarts e.V.“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird durch Abbuchung und Eingang des ersten Beitrages wirksam.
- 5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder, sowie Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder können sich als Kandidaten für den Vorstand aufstellen lassen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge können nicht zurückverlangt werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme der Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand anzugeben. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten.
- (4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - b) wenn es seiner Beitragspflicht während eines Jahres, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt
 - c) bei grobem unsportlichem Verhalten
 - d) aus sonstigen, schwerwiegenden die Vereinsdisziplin gefährdenden Gründen
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
- (6) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss, binnen eines Monats, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen so dass die Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Ausschlusses zu beschließen hat.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes.

§ 8 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Dem (Gesamt-)Vorstand gehören an:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) 3 (drei) Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu aller sonstigen Verfügung über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem für Rechtsgeschäfte über 300,- Euro die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Bei der Abstimmung ist eine einfache Mehrheit des Gesamtvorstandes ausreichend.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (6) Der Schriftführer protokolliert sämtliche Sitzungen und ist für den gesamten Schriftverkehr, auch nach Weisungen der beiden Vorsitzenden zuständig.
- (7) Der Spielbetrieb unterliegt dem Vorstand. Er ist hierbei an die Spielordnung des Vereins gebunden.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (11) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder dessen Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann auch einen Posten kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung besetzen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind allen Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen, soweit erforderlich
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Weitere Top können nach Aktualität enthalten sein
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Die Einladung erfolgt nach § 11 (2). Es ist aber nur eine Frist von einer Woche einzuhalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.
- (8) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag noch in die Tagesordnung aufgenommen wird.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl des Vorstands
- (2) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Der Kassier hat den Kassenprüfern auf Verlangen Einsicht in alle die Kasse und die Buchführung betreffenden Unterlagen zu gewähren. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und des Kassiers, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) Erstellung eines Haushaltsplans
- (5) Aufstellung der Spielordnung
- (6) Satzungsänderungen
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Ebenso ist über die Sitzung des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Aufgabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wo bei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, die jeweils einzelnen zur Vertretung berechtigt sind.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Sozialstation Rain gGmbH – die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung in der Fassung vom 19.09.2021 mit Änderungen in § 7 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 4-6, § 10 Abs. 1 und 2, sowie Wegfall von § 7 Abs. 7 und 8 vom 23.10.2021 durch den 1. Vorsitzenden auf Grund erteilter Vollmacht.

Rain, den 23.10.2021,



Norbert Plewka – 1. Vorsitzender